



Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

XXIV. GP.-NR

85 /AB PR

04. Sep. 2012

zu 85 /JPR

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Nationalrat  
Die Präsidentin

Wien, 4. September 2012

GZ. 11020.0040/14-L1.1/2012

### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen, haben am 04. Juli 2012 an die Präsidentin des Nationalrates die schriftliche Anfrage 85/JPR betreffend Berufsbezeichnungen und Titelwirrarr bei Wahlen und in der Öffentlichkeit gerichtet.

Diese Anfrage darf ich wie folgt beantworten:

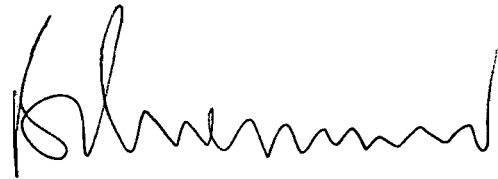
#### Zu den Fragen 1 bis 4:

Gemäß der Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) 1992, BGBl. I Nr. 471/1992 idgF, ist auf der Landesparteiliste und auf der Bundesparteiliste bei den Bewerbern der „Beruf“ anzugeben (siehe §§ 43 Abs. 1 Z. 2 und 106 Abs. 4 NRWO), was sowohl im Sinne von Berufstätigkeit, aber auch im Sinne von Berufsausbildung zu verstehen ist.

Die Angabe "Soziologin" weist in Konformität zu den genannten Bestimmungen auf meine Berufsausbildung hin.

Gemäß § 2 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 idgF darf der Präsident des Nationalrates während seiner Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Diese Bestimmung stellt nicht ein Verbot dar, eine Berufsausbildung zu haben, sondern ein Verbot, einen Beruf mit Erwerbsabsicht auszuüben, an das ich mich während meiner Amtstätigkeit als Präsidentin des Nationalrats immer gehalten habe.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Schwaner', written in a cursive style.